



INFORMATIONEN ZUM EXTREMISMUS

„Reichsbürger“-Spektrum und „Selbstverwalter“



Hintergrundinformationen und Handlungsempfehlungen



Vorbemerkung

Bundesweit, so auch in Rheinland-Pfalz, treten immer wieder Personen und Gruppierungen unter Verwendung von Bezeichnungen fiktiver Staaten (z.B. „Freistaat Preußen“) oder staatlicher Scheinstrukturen (z.B. „Reichsregierung“) in Erscheinung. Sie benutzen Pseudotitel und Fantasiepapiere, verfassen weitschweifige Erklärungen mit haltlosen Behauptungen und pflegen nicht selten Verschwörungsfantasien. In der Öffentlichkeit und nicht zuletzt in der öffentlichen Verwaltung sorgen diese Kreise verstärkt für Aufmerksamkeit und bisweilen auch für Verwirrung und Ärger. Zusammengefasst werden sie von den Sicherheitsbehörden als „Reichsbürger“-Spektrum bezeichnet.

„Reichsbürger“ erkennen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Rechtsordnung nicht an; sie verweigern sich jedweden staatlichen Maßnahmen. Ziel ihrer Aktivitäten ist vor allem die öffentliche Verwaltung, deren Existenz und Handeln in Abrede gestellt werden. Amtliche Bescheide und Verwaltungsakte werden folglich negiert, staatlichen Repräsentanten wird per se die Legitimation abgesprochen.

Das Agieren der „Reichsbürger“ mag abstrus und verstörend sein. Es ist aber nicht harmlos. Das ist Grund genug, sich mit diesem Thema näher zu befassen. Diese Handreichung soll einen Überblick bieten und Empfehlungen für den Umgang mit „Reichsbürgern“ geben.

Inhalt

	<u>Seite</u>
1. Definition	4
2. Allgemeines	4
3. Weltanschauung und Thesen der „Reichsbürger“	7
4. Verhältnis zur Gewalt und Verhaltensauffälligkeiten	10
5. Ursprünge und Entwicklung	12
6. Aktuelles Spektrum	13
7. Gruppierungen mit Bezügen zum Rechtsextremismus	15
8. Sonstige Gruppierungen, Strömungen, Strukturen	18
9. Vorgehensweisen der „Reichsbürger“ gegen staatliche Stellen	19
10. Handlungsempfehlungen	23
11. Information des Verfassungsschutzes	32

Anhang

- Handreichungen und Publikationen zum Thema
- Musterschreiben Löschantrag UCC-Schuldenregister
- Auszug Landesverfassungsschutzgesetz
- Auszug Strafgesetzbuch



1. Definition

Beim „Reichsbürger“-Spektrum nebst „Selbstverwaltern“ handelt es sich um Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen - unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht - die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Den demokratisch gewählten Repräsentanten sprechen sie die Legitimation ab oder definieren sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Deshalb besteht in aller Regel die Besorgnis, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. Die unterschiedlichen Gruppierungen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ beziehen sich auf unterschiedlichste historische und völkerrechtliche Situationen Deutschlands unter anderem in den Jahren 1871, 1914, 1918, 1933 und 1937. Für die Verwirklichung ihrer Ziele treten sie aktiv ein, z. B. mit Werbeaktivitäten oder mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber den Gerichten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland.¹

2. Allgemeines

Eine einheitliche „Reichsbürgerbewegung“ gibt es nicht. Vielmehr existiert ein heterogenes Spektrum, das von unterschiedlich motivierten Einzelpersonen über Kleinst- und Pseudogruppierungen, einer unüberschaubaren Zahl von Internetpräsenzen, so genannten Hilfgemeinschaften für „Justizopfer“, bis hin zu sektenartigen, esoterisch geprägten Organisationen mit vergleichsweise geringer Mitgliederzahl reicht.

Kleinste gemeinsame Nenner und gleichsam weltanschauliche Klammern dieses Spektrums sind die Leugnung der völkerrechtlichen Legitimität der Bundesrepublik Deutschland und die Nichtanerkennung ihrer Rechtsordnung. Daneben besteht -

¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Reichsbürger - Anhaltspunkte für eine Bewegung in Waffen“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Deutscher Bundestag Drucksache 18/10933 vom 18.01.2017), Deutscher Bundestag Drucksache 18/11246 vom 20.02.2017.



wenn auch nicht unisono - die Zielsetzung, die Handlungsfähigkeit des „Deutschen Reiches“ wiederherzustellen.

Ungeachtet dieser Gemeinsamkeiten gibt es weder ein einheitliches Vorgehen, noch sind (bislang) eine allumfassende Vernetzung, eine dominierende Gruppierung oder eine Art Dachorganisation erkennbar. Eine exakte Bestimmung der Zahl der „Reichsbürger“ wird angesichts der Unstetigkeit der Szene erschwert. Charakteristisch sind beispielsweise eine starke personelle Fluktuation, Umbenennungen, Umstrukturierungen und Abspaltungen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des erkannten Personenpotenzials ist zudem nicht organisationsgebunden.

Bundesweit geht der Verfassungsschutz vorläufig von einem Gesamtpotenzial von etwa 12.600 Personen aus. In Rheinland-Pfalz können dem „Reichsbürger“-Spektrum belastbar knapp über 400 Personen zugerechnet werden, von denen weniger als 10 % organisiert sind.²

Zu den Aktivitäten der „Reichsbürger“ /-gruppierungen zählen neben einschlägigen Veröffentlichungen, vorzugsweise im Internet, vor allem an Behörden gerichtete, weitestgehend substanzlose Schreiben. Einzelne Gruppen aus dem „Reichsbürger“-Spektrum führen (zum Teil öffentliche) Treffen durch. Ein öffentliches Auftreten im größeren Stil unter der Firmierung „Reichsbürger“ oder einschlägigen Gruppenbezeichnungen, so bei Demonstrationen oder Kundgebungen, findet hingegen in aller Regel nicht statt. Allerdings werden immer wieder Amtsträger /-innen im Rahmen ihrer Obliegenheiten unmittelbar mit selbsternannten „Reichsbürgern“ konfrontiert, wobei es auch zu verbalen und mitunter tätlichen Angriffen kommt.

In vielen Fällen waren und sind die Aktivitäten sogenannter Reichsbürger in erster Linie zwar unter polizei- und ordnungsbehördlichen Gesichtspunkten relevant. Dar-

² Stand: Juni 2017. Im Zuge der fortlaufenden systematischen Erfassung dieses Personenkreises dürfte mit einem (weiteren) Anstieg der Zahlen zu rechnen sein.



über hinaus ist das „Reichsbürger“-Spektrum aber auch zunehmend in das Blickfeld des Verfassungsschutzes geraten.

Zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes gehört es u.a., politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen (Bestrebungen) zu beobachten, die gegen die im Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) genannten Schutzgüter gerichtet sind.³ In der Vergangenheit waren diese Voraussetzungen nur bei vergleichsweise wenigen Gruppen des „Reichsbürger“-Spektrums erfüllt. In den ganz überwiegenden Fällen bestanden hingegen Zweifel, dass die einschlägigen Aktivitäten einer im engeren Sinne - d.h. ernsthaften - politischen Motivation folgten.⁴

Im Zuge der jüngeren Entwicklung hat sich die Erkenntnislage allerdings erweitert und verdichtet. Es liegen zwischenzeitlich hinreichende Anhaltspunkte für Bestrebungen vor,

- die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen (vgl. § 5 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1, Nr. 3 LVerfSchG),
- die gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (vgl. § 5 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1, Nr. 1 LVerfSchG),
- die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (§ 5 Nr. 4 LVerfSchG).

Ende November 2016 erfolgte daher die Einstufung des „Reichsbürger“-Spektrums nebst „Selbstverwaltern“ als Sammelbeobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes.⁵

³ Vgl. im Einzelnen § 5 Landesverfassungsschutzgesetz vom 6. Juli 1998 (s. Anhang).

⁴ Erst wenn die Voraussetzung eines gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten politisch motivierten Handelns erfüllt ist, kann von Extremismus gesprochen werden und eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgen. Bloße Meinungsäußerungen, weltanschauliche Vorstellungen etc. reichen für sich genommen hierfür nicht aus.

⁵ Unter dem Arbeitsbegriff „Sammelbeobachtungsobjekt“ werden Bewegungen ansonsten lose formierter / strukturierter Personen und Gruppierungen zusammengefasst, bei denen von einer einheitlichen weltanschaulich-ideologischen Ausrichtung gesprochen werden kann.



3. Weltanschauung und Thesen der „Reichsbürger“

Es existiert keine spezifische, in sich geschlossene „Reichsbürger“-Ideologie. Die weltanschaulich-ideologische Prägung der heterogenen Szene beruht auf einer Reihe von individuell uneinheitlich verdichteten Versatzstücken und variierenden Argumentationsmustern.

Wichtig hierbei ist: In der Gesamtschau ergeben sich zwar einzelne Berührungspunkte oder auch gewisse Parallelen zur rechtsextremistischen Weltanschauung (z.B. Gebietsrevisionismus). Hieraus lässt sich aber nicht ableiten, dass das gesamte „Reichsbürger“-Spektrum entsprechend weltanschaulich disponiert ist. Wesentliche, dem Rechtsextremismus immanente weltanschauliche Kernelemente, wie insbesondere der Rassismus und der vornehmlich rassistisch motivierte Antisemitismus, können nach bisherigem Erkenntnisstand nur in einzelnen Fällen / Ansätzen festgestellt werden. Ebenso wenig ersichtlich ist eine Analogie zum historischen Nationalsozialismus und dem diesen prägenden Herrschaftsmodell des totalitären Führerstaates (vgl. Kapitel 7.).

Zu den von „Reichsbürgern“ vertretenen Überzeugungen, Vorstellungen und Thesen zählen in erster Linie:

„Reichsgedanke“ und Gebietsrevisionismus

Im Zentrum der Weltanschauung so genannter Reichsbürger steht der gebietsrevisionistisch geprägte „Reichsgedanke“, d.h. die Vorstellung, das „Deutsche Reich“ in historischen Grenzen wieder herzustellen. Das entsprechende Staatsgebiet umfasst nach Überzeugung der „Reichsbürger“ nicht die völkerrechtlich verbindlichen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, sondern die durchaus unterschiedlicher historischer Daten (wie 1871, 1914 oder 1937 und, wenn auch weniger, 1939 oder 1941). Die

Grenzen der Nachbarstaaten Deutschlands werden infolgedessen nicht anerkannt, diesbezügliche zwischenstaatliche Verträge negiert.

Anmerkung:

Die mythengetragene Verklärung des „Reichs“ als Identität und völkische Integrität stiftendes Element, die Rückbesinnung auf Staatsgrenzen während nationalsozialistischer Herrschaft sowie der Revisionismus im Allgemeinen spielen im Rechtsextremismus zentrale Rollen; insofern zeigen sich hier in Ansätzen gewisse weltanschauliche Parallelen zur Gedankenwelt des „Reichsbürger“-Spektrums. Allerdings verbinden sich damit bei „Reichsbürgern“ weit überwiegend nicht die Vorstellung von einem homogenen Staatsvolk im Sinne völkisch-kollektivistischer Ideen oder gar das Ziel einer Wiederbelebung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems.

Den gebietsrevisionistischen Vorstellungen der „Reichsbürger“ steht nicht zuletzt die Tatsache entgegen, dass die mit dem Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ subjektidentische Bundesrepublik Deutschland mit der Einbeziehung des anderen deutschen Staates in den Geltungsbereich des Grundgesetzes ihre gebietsmäßige Vollständigkeit erlangt hat.⁶

Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland, Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des „Deutschen Reichs“

Die Bundesrepublik Deutschland ist aus Sicht der „Reichsbürger“ als Staat nicht vorhanden, d.h. illegitim, weil ihrer Auffassung nach der Fortbestand des „Deutschen Reiches“ (als Völkerrechtssubjekt, vgl. Anmerkung) deren Existenz ausschließe. Der Bundesrepublik Deutschland wird somit auch die völkerrechtliche Souveränität abgesprochen - Deutschland sei noch von den Alliierten besetzt und befände sich weiterhin im Kriegszustand. „Reichsbürger“ betrachten die Bundesrepublik Deutschland schlussendlich als nichtstaatliche Organisation (NGO) oder als ein Wirtschaftsunternehmen (u.a. bezeichnet als „BRD GmbH“). Ziel ihres Unterfangens ist - neben einer

territorialen Revision - die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des „Deutschen Reiches“ durch Schaffung institutionalisierter Organe.

Anmerkung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ nicht untergegangen ist und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch (und in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung „teilidentisch“) ist (vgl. u.a. BVerfGE 36, S. 1, 16 sowie BVerfGE 77, S. 137, 155).⁷ Die Existenz der Bundesrepublik Deutschland steht außer Frage.

Leugnung der deutschen Staatsangehörigkeit

Mit der Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland einhergehend, wird auch die deutsche Staatsangehörigkeit verneint. „Reichsbürger“ erkennen demnach nicht an, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland zu sein.

Anmerkung:

Hierzu das Bundesverfassungsgericht: Die deutsche Staatsangehörigkeit ist zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland (vgl. BVerfGE 36, 1-37).

Leugnung der Legitimität staatlicher Institutionen und staatlichen Handelns

Die Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland bedingt, dass die „Reichsbürger“ konsequent das Grundgesetz, die Gesetze und die Legitimität staatlicher Institutionen sowie ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten negieren. „Reichsbürger“ zweifeln demnach per se die Rechtsgültigkeit von Verwaltungshan-

⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/14807 vom 30. September 2013 unter Bezugnahme auf die Denkschrift zu Artikel 4 Nummer 2 des Einigungsvertrages.

⁷ Siehe auch Bundestagsdrucksache 18/4076 vom 20. Februar 2015.

deln, amtlichen Bescheiden und die Zuständigkeit der Verwaltungen an oder ignorieren sie gänzlich, bspw. durch Verweigerung, Bußgeldzahlungen zu leisten.

Leugnung des Grundgesetzes als gültige Verfassung

„Reichsbürger“ behaupten, dass das Grundgesetz keine gültige Verfassung sei, da die aus ihrer Sicht hierfür erforderliche Voraussetzung einer Volksabstimmung fehle. Teile des „Reichsbürger“-Spektrums sehen in diesem Zusammenhang die Verfassung der Weimarer Republik von 1919 als weiterhin gültige „Übergangsverfassung“ an.

Anmerkung:

Das Grundgesetz ist im Jahr 1949 nicht nur vom Parlamentarischen Rat, der sich aus gewählten Abgeordneten der Landtage zusammensetzte, mit deutlicher Mehrheit angenommen worden, sondern auch durch zehn der elf Ländervertretungen - d.h. in mittelbarer Demokratie. Insofern kann von einer fehlenden demokratischen Legitimation keine Rede sein.

4. Verhältnis zur Gewalt und Verhaltensauffälligkeiten

Innerhalb des heterogenen „Reichsbürger“-Spektrums gibt es erkennbar keinen Konsens zur Gewaltfrage. Es kann bislang auch nicht belegt werden, dass „Reichsbürger“ als solche per se gewaltorientiert oder gar gewalttätig sind. Allerdings verdeutlicht eine Reihe von Fällen aus der jüngeren Zeit eine insgesamt gestiegene Aggressivität. Einzelne Szeneangehörige können - wie wiederholt belegt - eine ausgeprägte Gewaltaffinität entwickeln und diese auch mittels schwerster Taten zum Tragen bringen.⁸

Allgemein wahrgenommen werden kann, dass es unter „Reichsbürgern“ verbreitet ist, anlassbezogen - z.B. als Reaktion auf behördliche Maßnahmen - eine drohende Hal-

⁸ So widersetzte sich am 19. Oktober 2016 im bayerischen Georgensgmünd ein Szeneangehöriger mit Waffengewalt einer polizeilichen Maßnahme zur Sicherstellung seiner Jagdwaffen wegen Entzugs der diesbe-



tung einzunehmen und Drohkulissen zu erzeugen, um psychischen Druck ausüben und einzuschüchtern. Betroffen hiervon sind zumeist staatliche Bedienstete. Verbale Drohungen finden vornehmlich Niederschlag in selbstgefertigten pseudoamtlichen Schreiben wie „Strafbefehlen“ oder „Mahnbescheiden“, die an Behörden oder gezielt an einzelne Bedienstete versandt werden, die den abwegigen Forderungen von „Reichsbürgern“ berechtigterweise nicht nachkommen.

Es kann aber auch vorkommen, dass staatliche Bedienstete oder andere im staatlichen Auftrag tätige Personen an der Ausübung ihrer Tätigkeiten gehindert werden, so indem sie beleidigt, bedrängt, bedroht oder gar körperlich angegriffen werden.

„Reichsbürger“, die entsprechend agieren, wähnen sich - ganz im Sinne ihrer abstrusen, mit Verschwörungstheorien unterfütterten Vorstellungen - subjektiv im Recht. Sie zeigen sich gegenüber Amtsträgern in aller Regel uneinsichtig und unkooperativ bis aggressiv, provozieren (z.B. durch Bild- und Tonaufzeichnungen von Amtshandlungen) und verweigern jegliche Zusammenarbeit.

Anmerkung:

Der einschlägigen Literatur ist zu entnehmen, dass aus soziologisch-psychologischer Sicht Auffälligkeiten wie „Realitätsverkennung“ und „krankhafter Wahn ohne jede Realitätseinsicht“ bei „Reichsbürgern“ unverkennbar sind.⁹ Augenfällig ist in diesem Zusammenhang auch die in „Reichsbürger“-Kreisen offenkundig besondere Affinität für Verschwörungstheorien und Esoterik.

Auch aus kriminalpsychologischer Sicht ist eine Verdichtung von Personen mit psychischen Auffälligkeiten (Stichwort: Narzisstische Persönlichkeiten) signifikant. Hinzu kommen individuelle Entwicklungen sozialen Scheiterns bis hin zur sozialen Isolation.

züglichen Erlaubnis. Einer der eingesetzten Beamten erlag am Folgetag den ihm zugefügten schweren Schussverletzungen.

⁹ Vgl. im Einzelnen Aufsatz „Zwischen Wahn und Rollenspiel - das Phänomen der ‚Reichsbürger‘ aus psychologischer Sicht“, Jan-Gerrit Keil in „Reichsbürger. Ein Handbuch“, Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, 2015, ISBN: 978-3-00-048341-7, S. 39 ff.

Die Auswertung des dem „Reichsbürger“-Spektrum zuzurechnenden rheinland-pfälzischen Personenpotenzials weist zudem eine gegenüber der Gesamtbevölkerung erhöhte Delinquenz aus.

5. Ursprünge und Entwicklung

Ideen und Vorstellungen im Sinne der Weltanschauung der „Reichsbürger“ wie die Fortführung eines „Deutschen Reichs“ gibt es seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Das „Reichsbürger“-Spektrum als solches ist allerdings ein relativ junges Phänomen; seine Wurzeln liegen in den 1980er Jahren.

Im Jahr 1985 gründete der Westberliner Wolfgang E. (1939-2014) - wie er behauptete, im Auftrag des „Alliierten Oberkommandos“ - die „Kommissarische Reichsregierung“ (KRR) und „ernannte“ sich zum „Reichskanzler“, später kamen diverse weitere Pseudotitel und „-ehrungen“ hinzu. In der Folgezeit führten interne Konflikte zu Abspaltungen und Neugründungen; die weiteren Gruppen nahmen jeweils für sich in Anspruch, das „Deutsche Reich“ als „Reichsregierung“ zu vertreten. Hierzu zählte beispielsweise eine „Kommissarische Reichsregierung des Deutschen Reichs“.

Einzelne, die Bundesrepublik Deutschland leugnende und explizit vom Reichsgedanken getragene Gruppierungen traten in der Folgezeit nach und nach auch im rechts-extremistischen Spektrum in Erscheinung, manche waren nur von kurzer Dauer. In der Regel handelte es sich dabei um Kleinstgruppen mit intellektuellem Eigenanspruch, deren Schwerpunkt die theoretische Auseinandersetzung war. Ihre Bedeutung im Gesamtgefüge der rechtsextremistischen Szene war zwar für sich genommen marginal. Allerdings sorgten auch immer wieder einige wenige schillernde Persönlichkeiten, wie der ehemalige Linksextremist und spätere bekennende Antisemit und Holocaustleugner Horst Mahler, für eine gewisse szeneinterne und mediale Aufmerksamkeit.

Mahler nahm beispielsweise Einfluss auf die im Jahr 2008 verbotenen, revisionistisch agitierenden und den Nationalsozialismus verherrlichenden Organisationen „Collegium Humanum“ (CH) und „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV). Zudem prägte er über einen längeren Zeitraum mit den rechtsextremistischen Theoretikern Dr. Reinhold Oberlercher und Uwe Meenen die Vereinigung „Deutsches Kolleg“ (DK) und initiierte die „Völkische Reichsbewegung“ - früher „Reichsbürgerbewegung“ (RBB). Letztere sollte eine „breite, bundesweite Sammlungsbewegung Gleichgesinnter“ bilden, was nie gelang. Utopische Zielvorstellung war die Schaffung eines „Vierten Deutschen Reichs“.

Beide Gruppierungen sind heute allerdings kaum noch aktiv.

6. Aktuelles Spektrum

Aktuell existiert ein schwer zu überschauendes Spektrum von mehrheitlich Einzelpersonen und einer Reihe regionaler wie überregionaler Gruppen mit meist vergleichsweise geringer Mitgliederzahl. Zwischen den einzelnen Gruppen besteht nicht selten Konkurrenz um *ihre* „Reichsbürger“. Zudem wird wechselseitig betont, die alleinige Legitimität zu haben, das „Deutsche Reich“ zu vertreten. Abspaltungen und Neugründung sind insofern nicht ungewöhnlich. Die Szene ist entsprechend heterogen, Akteure und Gruppierungen agieren ungeachtet von diversen, unübersichtlichen Beziehungs- und Kontaktgeflechten (insbesondere via sozialer Medien im Internet) weitestgehend unabhängig voneinander. Durch wechselnde Bezeichnungen und mit mehrfachen, variierenden Internetpräsenzen suggerieren „Reichsbürger“ bisweilen eine real nicht vorhandene Organisationsdichte einschließlich dem entsprechenden Personenpotenzial.

Innerhalb des „Reichsbürger“-Spektrums lassen sich Personen unterschiedlicher Kategorien ausmachen. Hierzu zählen u.a. bloße Mitläufer und „Trittbrettfahrer“¹⁰, notori-

¹⁰ Es steht außer Frage, dass eine nicht verifizierbare Personenzahl sich der einschlägigen Diktion und Vorgehensweisen der „Reichsbürger“ bedient, um zu versuchen, sich staatlichen Maßnahmen zu entziehen.

sche Querulanten, Menschen mit psychischen Auffälligkeiten, wie auch weltanschaulich gefestigte (überzeugte) Protagonisten und Wortführer sowie - auch in Personalunion mit solchen - Profiteure der Szene. Letztere bieten beispielsweise gegen Bezahlung (in Euro!) Fantasiepapiere (wie „Reichsausweise“ und Pseudourkunden) und (Rechts-)Seminare etc. an.

„Reichsbürger“-Spektrum in Rheinland-Pfalz

Dem „Reichsbürger“-Spektrum in Rheinland-Pfalz können - wie erwähnt - knapp über 400 Personen zugerechnet werden, bei denen Anhaltspunkte für den Verdacht politisch motivierter Verhaltensweisen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder anderer in § 5 LVerfSchG genannter Schutzgüter vorliegen (Stand: Juni 2017).

Mit annähernd 70 % dominieren Männer die Szene. Knapp unter 60 % der 400 Personen sind über 50 Jahre alt, rund 34 % zwischen 30 und 50 Jahre. Räumliche Schwerpunkte sind im nördlichen Rheinland-Pfalz auszumachen, gefolgt von den Regionen Rheinhessen, Vorder- und Südpfalz.

Die etwas weniger als 10 % organisierten „Reichsbürger“ in Rheinland-Pfalz gehören folgenden Gruppierungen an:

„Freistaat Preußen“¹¹

Bei der Gruppierung „Freistaat Preußen“ handelt es sich um eine Abspaltung der im Oktober 2012 gegründeten gleichnamigen Organisation, letztere mit Hauptsitz in Niederkrüchen (Nord-



¹¹ Nicht zu verwechseln mit der im Jahr 1995 gegründeten namensgleichen Gruppierung mit Sitz in Verden/Aller (Niedersachsen) - vgl. Kapitel 7.

rhein-Westfalen). Einer Internetseite kann entnommen werden, dass die Gruppe zusammen mit anderen - wie u.a. „Bundesstaat Bayern“ - einen fiktiven „Staatenbund Deutsches Reich“ bildet, der sich auf die Reichsverfassung von 1871 beruft. Auf Schriftstücken der Gruppe „Freistaat Preußen“ befindet sich der Hinweis auf eine „Poststelle Zentralverwaltung“ unter einer Adresse in Königfeld/Eifel. Von dort werden regelmäßig und bundesweit einschlägige Schriftstücke an Behörden und Institutionen versandt.

„Bundesstaat Bayern“

Die im Dezember 2015 gegründete Gruppe „Bundesstaat Bayern“ mit Sitz in Lands- ham bei München strebt die Einleitung der „Reorganisation des Bundesstaats Bayern“ an. Sie verfügt auch über Mitglieder und Sympathisanten außerhalb Bayerns. Im Jahr 2017 kam es in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wiederholt zum Vollzug mehrerer Durchsuchungs- beschlüsse bei Personen, die der Führungs- struktur des Bundesstaates Bayern angehören, sowie bei Sympathisanten und Bezie- hern diverser Ausweise der Gruppierung wegen des dringenden Tatverdachts der banden- und gewerbsmäßig begangenen Urkundenfälschung sowie Amtsanmaßung.



7. Gruppierungen mit Bezügen zum Rechtsextremismus

Bislang sind zwar immer wieder vereinzelt mehr oder weniger lose Verbindungen / Kontakte von „Reichsbürgern“ mit Angehörigen oder Gruppierungen der rechtsextre- mistischen Szene bekannt geworden. Auch gab es in der Vergangenheit Einzelfälle, in denen Anhänger des Reichsgedankens zur Wahl rechtsextremistischer Parteien auf- gerufen haben. Zumeist finden „Reichsbürger“ und Gruppierungen, die für sich selbst in Anspruch nehmen, eine Regierung des „Deutschen Reichs“ gebildet zu haben, im etablierten rechtsextremistischen Spektrum aber keine Zustimmung. Von dortiger Sei-

te werden solche überwiegend skeptisch bis verächtlich („weltfremde Spinner“) betrachtet.

Die im „Reichsbürger“-Spektrum erkannten Organisationen weisen zudem in der Mehrzahl auch keine erkennbaren rechtsextremistischen Charakter oder Hintergrund auf oder haben Bezüge zum organisierten Rechtsextremismus (vgl. Kapitel 3.). Etwa 700 der bundesweit rund 12.600 dem „Reichsbürger“-Spektrum zuzurechnende Personen werden als Rechtsextremisten eingeschätzt. In Rheinland-Pfalz gibt es bislang weder eine nennenswerte Schnittmenge zwischen beiden Phänomenen, noch eine strukturelle Verzahnung.

Folgende Gruppierungen, von denen derzeit keine über Strukturen in Rheinland-Pfalz verfügt, können dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechnet werden:

„Die Exilregierung Deutsches Reich“

Gegründet 2004 in Hannover, strebt die rechtsextremistische Vereinigung die Reorganisation des „Deutschen Reichs“ in den Grenzen von 1937 an. Sie verunglimpft die BRD als „Besatzterkonstrukt“ und verbreitet u.a. auf ihrer Internetpräsenz antisemitische Verschwörungstheorien. Die Finanzierung erfolgt durch den Vertrieb diverser „Reichsdokumente“, wie Personal-
ausweise und Führerscheine, die deren Besitzer als „Reichsbürger“ ausweisen.



„Freistaat Preußen“¹²

Die im Jahr 1995 gegründete, derzeit offenkundig inaktive Kleinstgruppe mit Sitz in Verden/Aller (Niedersachsen), verfolgt gebietsrevisio-nistische Ziele. Sie fungiert als Herausgeberin der an-tisemitischen Publikation „Stimme des Reiches“. Straf-rechtlich in Erscheinung getreten ist der „Freistaat Preußen“ durch diverse Delikte wie Volksverhetzung, Urkundenfälschung, Amtsanmaßung, Verunglimpfung des Staates und seiner Symbo-le sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.



„Deutsches Kolleg“ (DK)

In der Ideologie des 1994 gegründeten, sich selbst als „Denkorgan des Deutschen Reiches“ bezeichnende DK vereinen sich völkische, monarchistische, nationalrevolu-tionäre und marxistische Versatz-stücke. Einschlägige Texte haben vielfach rassistische und antisemitische Inhalte. Seine zentrale Rolle sieht das DK vornehmlich in der Schulung, heute ist es weitestgehend inaktiv.



„Neue Ordnung“ (NO)

Die NO ist eine Organisation, die das revisionistische Ziel der Wiedererrichtung eines „Deutschen Reiches“ verfolgt. Sie vertritt eine ausländerfeindliche und rassistische Weltanschauung und fühlt sich darüber hinaus der schon den Nationalsozialismus prägenden Idee der „Volksgemeinschaft“ verpflichtet. Vorrangiges Ziel der NO ist die „Bündelung der rechtsextremistischen Szene und die Überwindung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland“, das die NO als „undeutsches Besatzer-konstrukt“ ablehnt. In den von ihr herausgegebenen „Leitlinien für Deutsche“ werden

¹² Nicht zu verwechseln mit einer unter der gleichen Bezeichnung auftretenden Gruppierung (vgl. Kapitel 6.).

u.a. der Beitritt zu Schützenvereinen, Kampfsportschulen sowie die Teilnahme an Orientierungsmärschen empfohlen, um Fähigkeiten zum Selbstschutz zu erwerben.

8. Sonstige Gruppierungen, Strömungen, Strukturen

„Selbstverwalter“

Neben den so genannten Reichsbürgern gibt es Personen, die sich als „*Selbstverwalter/-innen*“ bezeichnen und ebenso die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen, ohne sich gleichzeitig dem „Reichsgedanken“ im engeren Sinne verbunden zu fühlen. Typisch für sie sind beispielsweise selbst erklärte „Austritte“ aus der Bundesrepublik Deutschland, verbunden mit der Erklärung der administrativen und rechtlichen Autonomie. So definieren „Selbstverwalter“ beispielsweise ihre Wohnung, ihr



Königreich Deutschland

Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet, markieren selbiges mitunter durch eine (Grenz-) Linie und zeigen als „Staatsflagge“ Symbole, die sie selbst entwer-

fen. Typisch ist auch das ersatzweise Ausrufen von (Pseudo-) „Königreichen“ (z.B. „Königreich Deutschland“). Zudem lassen sich unter „Selbstverwaltern“ esoterische Tendenzen erkennen. Weit überwiegend weisen „*Selbstverwalter/-innen*“ keine rechtsextremistischen Bezüge auf.

„Germaniten“

Eine weitere, ähnliche Gruppierung sind die so genannten *Germaniten*, die sich als Weltanschauungsgemeinschaft und eigenständiges Volk („Binnenflüchtlinge“) betrachten. Sie vertreten die Auffassung, sich als Angehörige eines eigenen Staates („Germanitien“) nicht dem deutschen Rechtssystem und den Gesetzen unterwerfen zu müssen. Zum Teil richten „Ger-



maniten“ nicht näher konkretisierte „Strafanzeigen“ etc. oder verworrene Schreiben mit abstrusen Forderungen an Behörden.

„Heimatgemeinden“



Bei den so genannten Heimatgemeinden handelt es sich um fiktive Gebietskörperschaften, quasi als Parallelstrukturen zu real existierenden Gemeinden. Mittels Pseudoverwaltung, selbst verfassten „Urkunden“ und dem Anschein nach „offiziellen“ Internetauftritten unter besagter Firmierung soll ein amtlicher Charakter suggeriert werden. Die entsprechenden Akteure grenzen sich mit diesem Konstrukt von der gesamtstaatlichen Ordnung ab, die sie negieren.

9. Vorgehensweisen von „Reichsbürgern“ gegen staatlichen Stellen

Angesichts ihrer Weltanschauung und der daraus resultierenden Zielsetzungen und Motivlagen gehen „Reichsbürger“ in erster Linie gegen staatliche Stellen (insb. Gerichte, allgemeine Verwaltung, Finanzbehörden etc.) und damit schlussendlich gegen deren Bedienstete vor. Dies geschieht reaktiv wie auch aktiv. Typisch ist vor allem die schriftliche Reaktion auf belastende amtliche Bescheide (Anmerkung: Fälle, in denen entsprechend auf begünstigende Bescheide reagiert wurde, sind nicht bekannt). Aber auch die unmittelbare Konfrontation - quasi von Angesicht zu Angesicht - ist gängige Praxis. Sie wird bewusst inszeniert (z.B. Verbrennen von Ausweisdokumenten in einem Meldeamt) oder ergibt sich immer wieder auch situativ (z.B. bei Verkehrskontrollen, Stichwort: manipulierte Kfz.-Kennzeichen).

Verfassen von Schriftverkehr

„Reichsbürger“ sind Vielschreiber; ihre offenkundig gängigste Vorgehensweise ist das Abfassen von an staatliche Einrichtungen - in erster Linie Behörden - gerichteten



Schriftstücken. Die Diktion solcher Schreiben ist regelmäßig belehrend-missionarisch und um Imitation der Behördensprache bemüht. Man ergeht sich in zumeist weit-schweifigen, pseudojuristischen (-wissenschaftlichen) Ausführungen, die bar jeder rechtlichen und sachlichen Grundlage sind.

Unterlegt werden die Texte mit diversen Hinweisen auf Gesetze, zwischenstaatliche Abkommen und das Völkerrecht. Regelmäßig zitiert werden beispielsweise - und dies oft in epischer Breite - das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, die Haager Landkriegsordnung von 1907, die Charta der Vereinten Nationen oder die Alliierten Kontrollratsgesetze von 1945 bis 1948. Aus diesen und vielen anderen Quellen (echten oder vermeintlichen Rechtsgrundlagen) wird zusammenhanglos, sinnentstellend und auch unwahr zitiert. Frei erfundene Textpassagen werden hinzugefügt und regelmäßig falsche Schlussfolgerungen gezogen.

Mit umfangreichen Fragen- und Aufforderungskatalogen wird versucht, die Behörden in einen (zermürbenden) Schriftverkehr zu verwickeln (Beispiele: „Ist Ihnen die Haager Landkriegsordnung bekannt?“, „Weisen Sie Ihre Existenz nach! Legen Sie eine Gründungsurkunde vor!“ usw.).

Handlungsdruck auf Seiten der Behörden wird i.d.Z. auch durch die Verwendung von Floskeln wie „Schweigen gilt als Zustimmung“ provoziert (welche auch auf Rückschei-nen Verwendung finden, so dass der Adressat gar keine Gelegenheit hat, sich mit dem Inhalt der Schreiben vertraut zu machen).

Typisch ist auch die sich ständig wiederholende Darlegung der realitätsfernen Vorstellung, die Bundesrepublik Deutschland sei eine GmbH, mit der man nicht in Geschäfts-verbinding stehe, da kein gemeinsames Vertragsverhältnis bestehe.

In vielen Fällen besteht die begründete Annahme, dass die Absender besagter Schreiben sich des umfangreichen Angebots via Internet und sozialer Medien kursie-



render, textlastiger Vorlagen bedienen. Diese lassen sich ohne großen Aufwand, nur noch mit wenigen eigenen Angaben versehen, an eine Vielzahl potenzieller Adressaten steuern.

Unterzeichnet werden Schreiben von „Reichsbürgern“ oft mit Zusätzen zu Vor- und Nachnamen wie „aus der Familie“ (a.d.F.) oder „aus dem Haus“ (a.d.H.).

Um ihrem Tun Nachdruck zu verleihen, ist es unter „Reichsbürgern“ zudem gängig, sich mit Fantasieämtern und -titeln zu schmücken; man täuscht quasi hoheitliche Befugnisse vor. Die Bandbreite solcher Bezeichnungen reicht vom „Oberamtrat für das Recht der Menschen“ oder „Hochkommissar für das Menschenrecht“ über „Provinzvertreter“ und „Staatssekretär des Innern“ oder „Innenminister“ einen fiktiven „administrativen Regierung“, durch „Bestallungsurkunde“ ernannte Vertreter für den „Bereich äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Bundesstaates Bayern“, bis hin zu „Reichskanzler(n)“. Auch das Führen monarchischer Titel ist nicht unüblich.

Selbiges bezwecken „Reichsbürger“ mit dem Vortäuschen staatlicher und / oder amtlicher Strukturen. Auch hier sind der Fantasie kaum Grenzen gesetzt, wie folgende Beispiele aus einer Vielzahl fiktionaler Bezeichnungen verdeutlichen:

„Amt Deutscher Heimatschutz“, „Gerichtshof der Menschen“, „Reichsregierung“ etc.

Um den Anschein bestehender (Verwaltungs-)Strukturen zu verstärken, sind selbstentworfenen Siegel, Wappen und Fahnen gebräuchlich.

„Malta-Masche“

Ein von „Reichsbürgern“ angewandtes Vorgehen insbesondere gegen öffentlich Bedienstete ist die so genannte Malta-Masche. Diese läuft wie folgt ab:



Zunächst wird im US-Firmenverzeichnis online eine Firma eingetragen. Sodann erfolgt über diese Firma ein Eintrag im US-Schuldenregister „Uniform Commercial Code“ (UCC) beim Washington State Department of Licensing zum Nachteil einer bestimmten Person (z.B. Mitarbeiter/-in einer Behörde), wobei die „Schulden“ beliebig hoch sein können, mitunter bewegen sie sich in Millionenhöhe. Besagte Firma tritt sodann die Schulden an eine von Stroh Männern gegründete Briefkastenfirma (Inkassounternehmen) auf Malta ab, die wiederum nach Erhalt der Berechtigung durch ein maltesisches Gericht, die (erfundenen) Schulden in Deutschland einzutreiben versucht und bei einem deutschen Gericht einen Schuldtitel beantragt. Ziel ist es, fiktive Forderungen in vollstreckbare Titel zu verwandeln.

Anmerkung:

Der UCC des Staates Washington in den USA erlaubt es Gläubigern, im online Verfahren Forderungen gegen Schuldner in ein dort geführtes Schuldnerregister einzutragen. Nach Auskunft der betreibenden US-Behörde gegenüber der Bundesregierung seien Eintragungen gegen (ausländische) Amtsträger unzulässig und würden auf Antrag der übergeordneten Behörden sofort gelöscht.¹³

Ein Eintrag im UCC kann demnach auf Antrag öffentlicher deutscher Stellen gelöscht werden. Erforderlich sind hierfür sowohl die „File Number“, das Datum und die Namen des Antragstellers (Secured Party) als auch des Belasteten (Debtor).

Ein Musterschreiben zur Löschung von Einträgen im UCC kann dem Anhang entnommen werden. Weitere Informationen enthält die Handreichung Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz „Umgang mit sog. Reichsideologien - Hinweise und Empfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften“ (Bezugshinweis s. Anhang).

¹³

Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9978 vom 14. Oktober 2016.



10. Handlungsempfehlungen

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen sollen vor allem dazu beitragen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung Sicherheit im Umgang mit Angehörigen des „Reichsbürger“-Spektrums gewinnen, um ihnen gegenüber souverän und bestimmt auftreten zu können. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbinden insofern nicht von der Selbstverpflichtung, sich dauerhaft und umfassend (auch anderweitig) zu informieren und fortzubilden.

Ein Hauptaugenmerk der Empfehlungen richtet sich auf den Schutz der Bediensteten öffentlicher Einrichtungen. Wichtig ist und bleibt in diesem Zusammenhang die konsequente Anwendung bestehenden Rechts. Gegenüber Personen, die den Staat nicht anerkennen, Recht und Gesetz missachten und Amtsträger/-innen gar bedrohen, muss stets unmittelbar, mit Nachdruck und unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Mittel vorgegangen werden („Null-Toleranz-Linie“). Der Aufmerksamkeit seitens der Führungskräfte kommt dabei - schon aus Fürsorgegründen - besondere Bedeutung bei.

Grundsätzliches:

Nach bisherigen Erfahrungen sehen sich Behörden und Verwaltungen zumeist mit Einzelpersonen aus dem „Reichsbürger“-Spektrum konfrontiert, die eigeninitiativ oder als Reaktion auf (belastendes) behördliches Handeln in Erscheinung treten. Es kann aber auch vorkommen, dass in konkreten Situationen (z.B. im Vorfeld oder im Verlauf von Vollstreckungsmaßnahmen) von „Reichsbürgern“ Gleichgesinnte mobilisiert werden, um eine Drohkulisse aufzubauen und zusätzlich Druck gegen Bedienstete auszuüben.

Alles in allem lässt sich zwar nicht in jedem Fall vorhersehen, wie „Reichsbürger“ letztlich aktiv ihre Interessen vertreten oder auf behördliches Handeln reagieren. Angesichts der einschlägigen Erkenntnisse über dieses Spektrum (vgl. insbesondere Nrn. 4. und 9.) ist allerdings generell zumindest von einer abstrakten Gefährdung auszugehen.

Sofern sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung ergeben:

- Im Vorfeld behördlicher Maßnahmen Fall bezogene Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen und sodann ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Vorkehrungen zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zur Vermeidung von Gefahrenlagen am Arbeitsplatz zu treffen.

Im Einzelnen:

Gefährdungseinschätzungen im Vorfeld behördlicher Maßnahmen

Sofern gegenüber mutmaßlichen Angehörigen der „Reichsbürger“-Szene behördliche Maßnahmen beabsichtigt sind (Aufsuchen der jeweiligen Personen), lassen sich etwaige Risiken durch eine individuelle Gefährdungseinschätzung nebst Planung und Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen minimieren.

Die Abstimmung im Einzelnen sollte stets im engen Austausch mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion erfolgen. Diese kann ggf. beim Landeskriminalamt Unterstützung bei der Lagebewertung erbeten.

Die rheinland-pfälzischen Polizeiinspektionen wurden in diesem Sinne über folgende Szenarien nebst den jeweils empfohlenen Verhaltensweisen für Außendienstmitarbei-



ter von Behörden in Kenntnis gesetzt. Sie sollen dazu dienen, Risiken im Umgang mit mutmaßlichen Angehörigen der „Reichsbürger“-Szene zu mindern.

Szenario 1:

Einer Behörde liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass eine Person, die durch Außendienstmitarbeiter aufgesucht werden soll, Angehörige/r der sogenannten Reichsbürger/Selbstverwalter ist. In diesem Fall kann diese **mit einer Vorlauffrist von mindestens zwei Wochen Kontakt mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion (Leitungsebene)** aufnehmen. Hierbei soll in Abhängigkeit der polizeilichen Erkenntnisse zu der Person abgestimmt werden, ob und in welcher Form eine polizeiliche Unterstützung zielführend und erforderlich ist.

Szenario 2:

Einer Behörde liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Person, die durch einen Außendienstmitarbeiter aufgesucht werden soll, Angehörige/r der sogenannten Reichsbürger/Selbstverwalter ist. Im Rahmen der (Vollstreckungs-)Maßnahmen vor Ort ergeben sich jedoch Hinweise auf eine Zugehörigkeit und es kommt zu einer Zuspitzung der Lage. In diesem Fall soll wie bisher auch die örtliche Polizeiinspektion kontaktiert werden (Notruf). Je nach Lage ist so dann ein Rückzug geboten und das weitere Vorgehen gemeinsam mit der Polizei abzustimmen. In diesen Fällen erfolgt durch die Behörde eine Mitteilung der getroffenen Feststellungen über den festgelegten Meldeweg an die Abt. 6 (Verfassungsschutz) des Mdl (vgl. Kapitel 11.).

Szenario 3:

Den Außendienstmitarbeitern einer Behörde fallen vor Ort Hinweise auf, dass eine Person Angehörige/r der sogenannten Reichsbürger/Selbstverwalter ist, es kommt jedoch nicht zu einer Eskalation der Lage. In diesen Fällen erfolgt durch die Behörde eine Mitteilung der getroffenen Feststellungen über den festgelegten Meldeweg an die Abt. 6 (Verfassungsschutz) des Mdl (vgl. Kapitel 11.).



Vorkehrungen zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz

Um Gefahrenlagen am Arbeitsplatz zu vermeiden, sollten behördlicherseits Verhaltensregeln für den Umgang mit „Reichsbürgern“ festgelegt und Mitarbeiter/-innen dahingehend geschult werden.

Musterhinweise für Verhaltensregeln:¹⁴

- Bereiten Sie sich bei planbaren Terminen mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ auf mögliche Gefährdungssituationen vor.
- Empfangen Sie nach Möglichkeit immer nur eine Person in Ihrem Büro.
- Empfangen Sie problematische Personen nur in Anwesenheit eines oder mehrerer weiterer Kollegen im Büro.
- Erkannte gewaltgeneigte „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ immer nur nach Terminankündigung empfangen und durch Mitarbeiter im Haus begleiten lassen. Lassen Sie die Person nicht unbeaufsichtigt.
- Vereinbaren Sie mit Kollegen ein Signal, um entsprechende Gefahrensituationen auch versteckt mitteilen zu können.
- Richten Sie ggf. feste Interventionsteams aus dem Kollegenkreis für Gefahrenlagen ein, die eine schnelle Intervention im Rahmen der „Jedermann-Rechte“ durchführen können (z.B. vorläufige Festnahme gem. § 127 StPO, Notwehr gem. § 32 StGB, Selbsthilfe gem. § 229 BGB).
- Halten Sie in kritischen Gesprächssituationen die Türen zu Bereichen mit Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen, um Solidarisierungseffekte zu verhindern.
- Achten Sie in Wartezonen auf ausreichende Beleuchtung, damit Handlungsabläufe rechtzeitig erkannt werden können.
- Ihr Arbeitsplatz sollte eine ausreichende Distanz zwischen Ihnen und Ihrem Gegenüber ermöglichen, um Übergriffe zu erschweren.
- Berücksichtigen Sie bei der Gestaltung des Büros persönliche Fluchtwege, um bei Bedrängnis schnell ausweichen zu können.

¹⁴ Vgl. Handreichung „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Hessen - eine Handlungsempfehlung für die behördliche Praxis, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport - Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus, Stand: April 2017



- Räumen Sie Gegenstände, die vom Gegenüber als Waffe eingesetzt werden können, nach Möglichkeit weg. Verstauen Sie insbesondere Scheren, Locher, Hefter usw.
- Bei begründeten Verdachtsfällen einer Bewaffnung Ihres Gegenübers bringen Sie sich und Ihre Kollegen in Sicherheit und informieren Sie sofort die Polizei.
- Nutzen Sie die Möglichkeit einer verhaltensorientierten Beratung durch Ihre örtliche Polizeidienststelle.
- Besprechen Sie kollegiale Hilfe. Vereinbaren und üben Sie ein gemeinsames Vorgehen an Ihrem Arbeitsplatz.

Verhaltens- und Handlungsempfehlungen:

Ruhe bewahren, sachlich und konsequent bleiben

Im Umgang mit „Reichsbürgern“ ist es notwendig, stets ruhig, sachlich und selbstbewusst aufzutreten. Unsachliche Bemerkungen, Ironie oder gar ins Persönliche gehende Entgegnungen - selbst wenn diese noch so vehement provoziert werden - sind in jedem Fall kontraproduktiv. Ebenso wenig zielführend sind eine Vorzugsbehandlung oder eine taktische Bestätigung der „Reichsbürger“ in ihrer Argumentation.

Wichtig ist: Jedwedes Verwaltungshandeln gegenüber „Reichsbürgern“ sollte konsequent und unter strenger Wahrung des Dienstweges vollzogen werden. Erläuterungen sollten sich auf das gebotene Maß beschränken, kurz, präzise und ruhig vorgetragen werden. In Reaktion auf unsachliche, weitschweifende Erwiderungen kann im Einzelfall eine sachlich vorgetragene, konkrete Verhaltenskritik angezeigt sein.

Diskussionen (schriftlich wie mündlich) vermeiden

„Reichsbürger“ legen es darauf an, ihre vermeintlichen Argumente ausgiebig und rechthaberisch darzulegen, um eine Grundlage für anhaltende (Schein-)Diskussionen zu schaffen („Endlosschleife“). Einhergehend versuchen sie, in Gesprächen Stresssi-

tuationen zu erzeugen, um ihr Gegenüber zu irritieren und im ungünstigsten Fall verbal handlungsunfähig zu machen (Stichwort: Denkblockade).

Dabei ist stets zu bedenken: „Reichsbürger“ sind für eine sachliche Auseinandersetzung weder empfänglich, noch sind sie dazu willens. Schon angesichts dessen und der offenkundigen Irrationalität ihrer Einlassungen ist ein vernünftiger Diskurs mit ihnen nicht möglich. Versuche, sie zu überzeugen, sind erfahrungsgemäß sinnlos. Daher ist es ratsam, auf keine Diskussion einzugehen und auf Proklamationen und Erklärungen nicht zu reagieren. Unabdingbare Gespräche sollten zudem nur in Anwesenheit einer weiteren Mitarbeiterin / eines weiteren Mitarbeiters geführt werden (im Übrigen s. Musterhinweise für Verhaltensregeln).

Schriftwechsel auf ein Minimum beschränken

In vielen Fällen zielen „Reichsbürgern“ darauf ab, Behörden in einen langwierigen - sinnlosen - Schriftverkehr zu verwickeln, um Verwirrung und Unruhe zu stiften. Auf die oft langatmigen, mit vielerlei pseudojuristisch unterlegten Texten angefüllten Schreiben aus „Reichsbürger“-Kreisen sollte nur dann und in diesen Fällen stets sachlich und in aller Kürze geantwortet werden, wenn es behördlicherseits zwingend geboten ist, d.h. beispielsweise berechnete Anliegen vorgetragen werden. Die Antwortschreiben sollten gegen Empfangsschein oder per Postzustellungsurkunde zugestellt werden. Im Übrigen sollte auf Erklärungen und Proklamationen generell nicht eingegangen werden. Unseriöse, weil z.B. beleidigende Schreiben ohne ein erkennbares, behördlicherseits zu würdigendes Anliegen seitens der Verfasserin oder des Verfassers sollten ignoriert werden.

Schnell und entschlossen auf etwaige Rechtsverstöße reagieren

Straf- und ordnungsrechtlich relevante Verhaltensweisen (wie beispielsweise Beleidigungen, Bedrohungen, Verdacht der Urkundenfälschung, der Amtsanmaßung, des



Missbrauchs von Titeln oder der unbefugten Benutzung von Wappen und Dienstflaggen etc.) und Gefährdungssachverhalte sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden oder den zuständigen Verwaltungsbehörden angezeigt werden.

Zudem kann es angezeigt sein, bedrohlichem Verhalten von „Reichsbürgern“ mit den Mitteln des Hausrechts zu begegnen, so indem durch die betroffene Behörde bei Verstößen gegen die Hausordnung oder Störung des widmungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Einrichtung ggf. ein Hausverbot ausgesprochen wird. Bei Vorsprachen im Falle der Geltendmachung von Rechten oder zur Begründung eines Antrags kann aufgegeben werden, dass sich die betreffende Person vorher telefonisch anmelden muss.

Im Übrigen sollten die behördlicherseits zu Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten konsequent genutzt und ausgeschöpft werden. So kann beispielsweise die Manipulation an einem Kfz-Kennzeichen die Stilllegung des Fahrzeugs nach sich ziehen. Verletzungen der Ausweispflicht etc. können mittels Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Keine Auskünfte an angebliche Pressevertreter

„Reichsbürger“ nutzen mitunter gefälschte Presseausweise oder solche, die im Internet ohne Nachweis der journalistischen Tätigkeit zum Kauf angeboten werden, um „Presseanfragen“ an Behörden zu richten. Auf diese Art erlangte, quasi amtliche Informationen können sodann für Propagandazwecke und die Diskreditierung der Auskunft gebenden Stellen genutzt werden. Vorsicht ist daher geboten.



Empfehlungen für Fälle aus der Verwaltungspraxis:

Staatsangehörigkeitsrecht

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts nehmen die Fallzahlen zu, in denen „Reichsbürger“ die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangen (§ 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Dabei fordern sie zu überprüfen, ob Vorfahren, von denen sich die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet, seit dem Jahr 1914 als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden. Ferner wird wiederholt verlangt, die Staatsangehörigkeitsbehörde möge im Staatsangehörigkeitsausweis die preußische, bayerische oder eine sonstige frühere Länderzugehörigkeit benennen. Auch wird bemängelt, dass der Staatsangehörigkeitsausweis ohne Passfoto ausgestellt wird, und die Anbringung eines solchen Fotos verlangt.

Solche Ansinnen sind von den Behörden zurückzuweisen. Das Innenministerium hat den für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen zuständigen Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte erläuternde Hinweise zum fachlichen Umgang mit entsprechenden Ansinnen gegeben.

Melde-, Pass- und Personalausweiswesen

Im Bereich des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens kommen wiederholt Fälle vor, in denen „Reichsbürger“ unter Hinweis auf einen Fortbestand des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 die Existenz der Bundesrepublik Deutschland verneinen und die von den Passbehörden für deutsche Staatsangehörige ausgestellten Ausweisdokumente ablehnen bzw. selbige an die Passbehörden zurückgeben wollen. Hierbei wird häufig von den betreffenden Personen ein Formular vorgelegt, auf dem die Behörde die Unrichtigkeit von Einträgen zur Staatsangehörigkeit im Personalausweis bzw.

Pass und dessen Ungültigkeit sowie die Einziehung und Vernichtung desselben schriftlich und mit Dienstsiegel versehen bestätigen soll.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sind solche Personen auf ihre Ausweispflicht hingewiesen; bei Nichtbefolgung ist die Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG zu prüfen.

Für den Bereich des Passwesens ist § 1 Abs. 1 Satz 1 des Passgesetzes (PassG) und für ggf. einzuleitende Bußgeldverfahren § 25 Abs. 3 Nr. 1 PassG einschlägig.

Die Eintragung der Staatsangehörigkeit im Melderegister erfolgt nach dem bundesweit einheitlichen Staats- und Gebietsschlüssel und lautet „deutsch“.

Beglaubigungsrecht

Im Bereich des Beglaubigungsrechts wird von „Reichsbürgern“ gelegentlich die Beglaubigung von Schriftstücken, Vervielfältigungen von Schriftstücken oder Unterschriften verlangt, um „Austrittserklärungen aus dem deutschen Staatsverband“, „Urkunden über die Annahme der deutschen Verfassung von 1919“ oder anderen Schriftsätzen mit abwegigen Inhalten durch die Anbringung eines Beglaubigungsvermerks mit amtlichem Siegelabdruck den Anschein eines offiziellen Dokuments zu verleihen.

In solchen Fällen liegen die Voraussetzungen für eine amtliche oder öffentliche Beglaubigung in der Regel nicht vor.



11. Information des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz beobachtet u.a. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. § 5 Nr. 1 Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG). Um prüfen zu können, ob Anhaltspunkte für den Verdacht solcher politisch motivierten Verhaltensweisen vorliegen, ist er auch und gerade auf Hinweise von Behörden angewiesen.

Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften sind gem. § 13 Abs. 1, Satz 2 LVerfSchG berechtigt, von sich aus die Verfassungsschutzbehörde zu informieren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist (vgl. Anhang). Anmerkung: Im Bereich der Finanzverwaltung muss dagegen eine Offenbarungsbefugnis nach § 30 Absatz 4 AO vorliegen.

In diesem Sinne wird gebeten, die Verfassungsschutzbehörde über Aktivitäten mutmaßlicher „Reichsbürger“ (auch weiterhin) in Kenntnis zu setzen. Dies gilt gleichermaßen für neue Fälle wie auch in Ergänzung bekannter Sachverhalte mit weiteren ggf. anfallenden sachdienlichen Informationen (z.B. Hinweise auf eine mögliche Gruppenzugehörigkeit). Die Angaben benötigt der Verfassungsschutz für seine fortlaufende Lageeinschätzung.

Bitte übersenden Sie stets aussagekräftige Belege (z.B. Kopien relevanter Schriftstücke, Aktenvermerke). Nicht ausreichend sind bloße Mutmaßungen, Informationen vom Hörensagen oder allein die Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Gebührenbescheid (es sei denn, dies würde mit den typischerweise von „Reichsbürgern“ benutzten Argumenten untermauert, wie die Nichtanerkennung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland).



Die Übermittlung der Informationen kann, sofern eine gesicherte Leitung (z.B. rlp-netz) vorhanden ist, per E-Mail an die Adresse **info.verfassungsschutz@mdi.rlp.de** erfolgen. Andernfalls ist der Postweg zu wählen; die Adresse lautet:

Ministerium des Innern und für Sport

Abteilung Verfassungsschutz

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz



Anhang

Handreichungen und Publikationen zum Thema

Bezeichnung	Herausgeber	Stand	Bezugsadresse
Umgang mit sog. Reichsideologien - Hinweise und Empfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz	Juli 2016	Ministerium der Justiz Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz E-Mail: poststelle@jm.rlp.de
Leitfaden zum Umgang mit Reichsbürgern - Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz	Dezember 2016	Ministerium der Finanzen Kaiser-Friedrich-Straße 5 55116 Mainz E-Mail: poststelle@fm.rlp.de
Handlungsleitfaden zum Umgang mit sog. "Reichsbürgern / Selbstverwaltern" (VS-NfD)	Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz	März 2017	Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz Valenciaplatz 1-7 55118 Mainz E-Mail: lka.@polizei.rlp.de
"Reichsbürger" Ein Handbuch	Dirk Wilking (Hg.), Demos - Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung	Juli 2015	Demos - Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung Benzstraße 11-12 14482 Potsdam E-Mail: geschaeftsstelle@big-demos.de
"Reichsbürger" und "Selbstverwalter" in Hessen - eine Handlungsempfehlung für die behördliche Praxis	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	April 2017	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport - Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden E-Mail: hke@hmdis.hessen.de



Musterschreiben Löschantrag UCC-Schuldenregister

Briefkopf der Behörde

- per E-Mail -

Jackie Gansberg
Notary Public Program
Uniform Commercial Code Program
POB 9660; Olympia, Washington 98507-9660
E-mail: ucc@dol.wa.gov

Request for the deletion of a UCC record

Dear Sir or Madam,
Dear Jackie Gansberg,

I refer to the correspondence between you and the German Consulate General in San Francisco occurred in March 2015.

The **(Bezeichnung der Behörde)** from the federal state of Rhineland-Palatinate has been informed about a case of a member of the so-called "Reichsbürger" who has induced that a faked claim is registered in the UCC. This claim, which is asserted against an employee of the **(Bezeichnung der Behörde)**, is purely fictitious and has absolutely no legal basis.

Since you have agreed to the German Consulate General to delete such record, I would hereby kindly ask you to delete the following data:

1. File number:
2. Name of the debtor:
3. Secured party:
4. Date of Filing:

A copy of the registration has been attached.
I would be very grateful if you could briefly confirm the deletion.

Yours sincerely

by order



Auszug Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG)

LVerfSchG vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427)

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in diesem Gesetz genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie gegen Schutzgüter dieses Gesetzes unter Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder diese sonst in einer Weise bekämpfen, die geeignet ist, diese Schutzgüter erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft
und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.



Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

§ 5

Beobachtungsaufgaben

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, und
4. Bestrebungen und Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen.

§ 13

Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde Informationen, soweit diese nach ihrer Beurteilung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Nr. 1 und 4, soweit die Bestrebungen und Tätigkeiten durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gekennzeichnet sind, sowie § 5 Nr. 2 und 3 erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften von sich aus auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, die Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 4 betreffen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 und 6 erforderlich ist, von den öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften Informationen und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Das Ersuchen braucht nicht begründet zu werden; die Verfassungsschutzbehörde allein trägt die Verantwortung für dessen Rechtmäßigkeit. Ein Ersuchen soll



nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Bestehen nur allgemeine, nicht auf konkrete Fälle bezogene Anhaltspunkte nach § 5, so kann die Verfassungsschutzbehörde die Übermittlung personenbezogener Informationen oder Informationsbestände von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften nur verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Die Verfassungsschutzbehörde kann auch Einsicht in die amtlichen Dateien und sonstigen Informationsbestände nehmen, soweit dies zur Aufklärung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten oder Bestrebungen zwingend erforderlich ist und durch eine andere Art der Übermittlung der Zweck der Maßnahme gefährdet oder Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit sowie auf im Einzelfall durch die Verfassungsschutzbehörde festzulegende Merkmale zu beschränken.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf deren Verwertung durch die Verfassungsschutzbehörde findet § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14

Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf an öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 und 6 übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die empfangende Stelle darf personenbezogene Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu anderen Zwecken darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an

1. die Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183 - 1218 -), zuletzt geändert durch Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594),
2. die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten, den in § 100 a der Strafprozessordnung und § 131 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten und sonstigen Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität; Staatsschutzdelikte



sind die in den §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs der Täterin oder des Täters oder der Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind,

3. die Polizei- und Ordnungsbehörden, soweit sie gefahrenabwehrend tätig sind, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Übermittlung zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung der in Nummer 2 genannten Straftaten oder von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient,
4. andere öffentliche Stellen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und diese die personenbezogenen Daten für Zwecke benötigt, die dem Schutz wichtiger Rechtsgüter, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder dem Schutz von Sachen von bedeutendem Wert oder der Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes dienen und dies mit den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach den §§ 5 und 6 vereinbar ist.

In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde darüber hinaus auch den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf begründete Anfrage von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften Auskunft einschließlich personenbezogener Daten aus vorhandenen Unterlagen über gerichtsverwertbare Tatsachen im Rahmen von Einstellungs-, Disziplinar- und Kündigungsverfahren, im Einbürgerungsverfahren und in den Fällen, in denen dies durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen oder vorausgesetzt wird. Die Auskunft muß zur Erfüllung der Aufgaben der anfragenden Stelle zwingend erforderlich sein.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt gemäß § 21 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische Nachrichtendienste angrenzender Staaten, an andere ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 und 6 oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der empfangenden Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung an ausländische Nachrichtendienste geschieht im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Sie unterbleibt in allen Fällen, in denen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, Auskunft über die Nutzung der personenbezogenen Daten zu verlangen.



(6) Personenbezogene Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dies ist

1. zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. zum Schutze der Volkswirtschaft vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder vor der planmäßigen Unterwanderung von Wirtschaftsunternehmen durch die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Bestrebungen oder
4. zum Schutze von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen einer Person

erforderlich. Die Übermittlung bedarf der Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerin oder des fachlich zuständigen Ministers oder der Leiterin oder des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur. Sie ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, Auskunft über die Nutzung der



Auszug Strafgesetzbuch (StGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2442) m.W.v. 22.07.2017

§ 113

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.



§ 114

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) § 113 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.

§ 115

Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

(1) Zum Schutz von Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.

(2) Zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen sind, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach § 114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.

§ 123

Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 124

Schwerer Hausfriedensbruch

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 132

Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 132a

Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.



(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

§ 133

Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 134

Verletzung amtlicher Bekanntmachungen

Wer wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 136

Verstrickungsbruch; Siegelbruch

(1) Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, dienstlich zu verschließen oder



zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschuß ganz oder zum Teil unwirksam macht.

(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) § 113 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 185 **Beleidigung**

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 **Üble Nachrede**

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 **Verleumdung**

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



§ 201a

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.



§ 240 **Nötigung**

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 241 **Bedrohung**

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.



§ 267 **Urkundenfälschung**

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

§ 273 **Verändern von amtlichen Ausweisen**

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine Eintragung in einem amtlichen Ausweis entfernt, unkenntlich macht, überdeckt oder unterdrückt oder eine einzelne Seite aus einem amtlichen Ausweis entfernt oder
2. einen derart veränderten amtlichen Ausweis gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 267 oder § 274 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.